



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Untermüli
Gemeinde	Cham
Standort	Untermüli, Koordinaten 2 676 342 / 1 227 686
Grundstück Nrn.	494, 3334
AFW 55822	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 494 und 3334, Gemeinde Cham, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Untermüli» (Massstab 1:500, vom 28. Dezember 2021) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Cham im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]
- ~ [REDACTED]

Zug, 25. März 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Untermüli», Massstab 1:500, vom 28. Dezember 2021

Versand: 25. März 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Verfügung vom 22. Juni 2020;
 - Plan «Waldfeststellung Untermüli», Massstab 1:500, vom 28. Dezember 2021.
2. Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 hat das Amt für Wald und Wild (AFW) auf den Grundstücken Nr. 494 und 3334, Gemeinde Cham, von Amtes wegen eine Waldgrenze festgestellt. Da auf den genannten Grundstücken keine Bauzone an Wald grenzt, handelt es sich bei dieser Waldgrenze nicht um eine statische Waldgrenze im Sinne von Art. 13 Abs. 2 WaG.
3. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen eingeführt (Richtplaneintrag L 4.1.6). Folglich hat das AFW den Verlauf der Waldgrenze gemäss Verfügung vom 22. Juni 2020 überprüft und kam zum Schluss, dass diese Waldgrenze unverändert statisch festgesetzt werden soll.
4. Die zu verfügende statische Waldgrenze wurde im Plan vom 28. Dezember 2021 festgehalten und mit Schreiben vom 21. Februar 2022 den Eigentümerschaften der Grundstücke Nr. 494 und 3334 zugestellt. Mit Frist bis 14. März 2022 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan.

B. Erwägungen:

1. Der Kanton Zug führt gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der ganze Kanton als Gebiet bezeichnet, in dem eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ist in Gebieten ausserhalb von Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen oder -erlassen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung anzuordnen.
2. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbebestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
3. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung setzt das AFW den behördenverbindlichen Richtplaneintrag L 4.1.6 um. Die flächendeckende Festsetzung statischer

Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen ist aufgrund des Ausmasses des Auftrags eine Daueraufgabe, die sich nicht mit den jeweiligen gemeindlichen Zonenplanrevisionen koordinieren lässt.

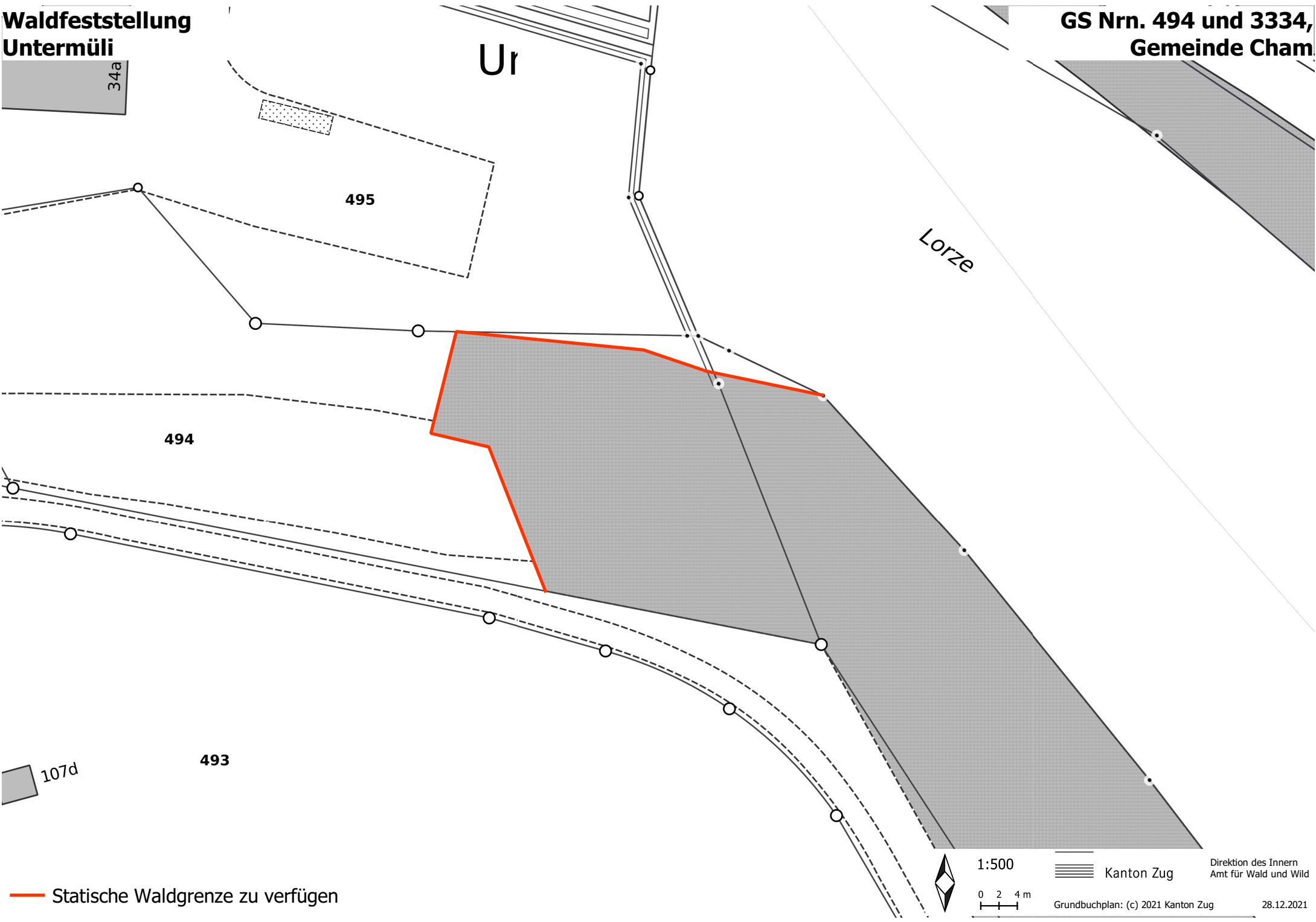
4. Der Plan «Waldfeststellung Untermüli» (Massstab 1:500, vom 28. Dezember 2021) bezeichnet auf den genannten Grundstücken die Waldgrenze gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rote Linie).
5. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

34a

Ur



107d

— Statische Waldgrenze zu verfügen



1:500

0 2 4 m



Kanton Zug

Grundbuchplan: (c) 2021 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

28.12.2021